



Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)
Association suisse des services des habitants (ASSH)
Associazione svizzera dei servizi agli abitanti (ASSA)
Associazion svizra dals servetschs als abitants (ASSA)

Empfehlung zur Konfessionserfassung in den Einwohnerregistern

1. Einleitung

Das Legalitätsprinzip schreibt vor, dass eine Verwaltungsstelle nur Aufgaben ausführen darf, für welche eine gesetzliche Grundlage sie ermächtigt und zwar nur in dem Rahmen und in der Art, wie es in dieser gesetzlichen Grundlage festgelegt ist.

Die am Einwohnerregister geführten Daten einer Person gehören mit Ausnahme der Konfessionszugehörigkeit zu den „Personendaten“ gemäss Art. 3 lit. a des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG). Die Religion einer Person jedoch gehört zu den „besonders schützenswerten Personendaten“ nach Art. 3 lit. c Ziff. 1 DSG. Die Bearbeitung solcher Daten verlangt also erhöhte Aufmerksamkeit und ist nur erlaubt, wenn sich die Zulässigkeit klar aus einer gesetzlichen Grundlage ergibt.

Diese Empfehlung soll Ihnen helfen zu ermitteln, welche Konfessionseinträge in den Einwohnerregistern Ihres Kantons erforderlich und zulässig sind.

2. Staat und Kirche

In der Schweiz sind Staat und Kirche zwar getrennt, jedoch nicht so radikal wie dies beispielsweise in Frankreich der Fall ist. Gem. Art. 72 BV sind für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat die Kantone zuständig.

Öffentlich-rechtlich anerkannte kirchliche und religiöse Körperschaften sind weder staatliche Einrichtungen noch staatliche Organe, sondern kirchliche und religiöse Gemeinschaften, die in der pluralistischen und multireligiösen Gesellschaft dem öffentlichen Interesse dienen. Nach dem schweizerischen Rechtsverständnis sind die Kantone befugt, im Rahmen ihres Gestaltungsspielraums aktive Religionspolitik zu betreiben. In den meisten Kantonen wird eine (distanzierte) Partnerschaft zwischen Staat und Kirchen bzw. Religionsge-

meinschaften gepflegt. In zwei Kantonen, nämlich Genf und Neuenburg gilt eine (partnerschaftliche) Trennung von Staat und Kirche. Die Kantone Tessin und Wallis anerkennen die Kirche ebenfalls öffentlich–rechtlich, es werden jedoch keine Kirchensteuern erhoben.

Die Anerkennung einer Religionsgemeinschaft durch den Kanton ist an bestimmte Kriterien gebunden, die mit den Stichworten Rechtsstaatlichkeit, demokratische Organisationsform und finanzielle Transparenz umrissen werden können.

Welche Religionsgemeinschaften in einem Kanton öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise anerkannt sind, kann der jeweiligen Kantonsverfassung entnommen werden.

3. Erfassung, Führung, Bearbeitung der Religionszugehörigkeit am Einwohnerregister

Die Gesetzesgrundlage, welche zur Erfassung, Führung und Bearbeitung der Religionszugehörigkeit am Einwohnerregister berechtigt, findet sich in Art. 6 lit. I des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz (RHG) in Verbindung mit dem entsprechenden Artikel der jeweiligen Kantonsverfassung. Im Anhang finden Sie den entsprechenden Link auf die Kantonsverfassungen mit Angabe des entsprechenden Artikels.

Es dürfen ausschliesslich die in der Kantonsverfassung aufgeführten Religionsgemeinschaften am Einwohnerregister geführt werden. Dies führt logischerweise dazu, dass auch Personen, die keiner vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, erkennbar sind. Es finden sich jedoch keine gesetzlichen Grundlagen, welche eine weitere Gliederung der Religionszugehörigkeit von Personen, die keiner vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, im Einwohnerregister gestatten würden. Eintragungen wie zum Beispiel Islam, Zeugen Jehovas, Methodisten, Baptisten, Neuapostolische usw. sind aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage unzulässig. Insbesondere ist auch „konfessionslos“ nicht zu führen, da diese Bezeichnung eine Aussage über die religiösen Ansichten einer Person macht und damit gegen Art. 3 lit. c DSG verstösst.

Zu den Grundsätzen des Datenschutzes gehört, dass nur korrekte und aktuelle Daten in den Registern geführt werden dürfen. Dies ist bei den oben erwähnten Religionsgemeinschaften nicht der Fall, weil bei einer Änderung keine Verpflichtung zur Mitteilung an die für die Führung des Einwohnerregisters verantwortliche Stelle besteht.

Auch für die Statistik sind die nicht vom Kanton anerkannten Konfessionen ohne Bedeutung. Verlässliche Aussagen zu den Konfessionen in der Schweiz werden mit den Stichprobenerhebungen des Bundesamtes für Statistik gemacht.

4. Empfehlung

Der Verband Schweizerischer Einwohnerdienste empfiehlt seinen Mitgliedern folgendes Vorgehen:

- Überprüfen Sie anhand der Kantonsverfassung, welche Konfessionen im eigenen Kanton im Einwohnerregister geführt werden dürfen/müssen.
- Tragen Sie im Einwohnerregister bei denjenigen Personen, welche eine Konfession führen, die fürs Register nicht zulässig ist, die Konfession „unbekannt“ ein.
- Informieren Sie allfällige bisherige Datenempfänger darüber, dass sie keine Daten mehr erhalten, wenn die Konfession vom Kanton nicht anerkannt ist.
- Informieren Sie Ihren Software-Anbieter über diese Empfehlung und bitten Sie ihn, die Empfehlung zur Konfessionserfassung korrekt umzusetzen.

5. Merkmalskatalog

Im Amtlichen Katalog der Merkmale, 2014, sind die entsprechenden Konfessionen pro Kanton auf Seite 58 aufgeführt. Achten Sie jedoch darauf, dass aktuelle Änderungen darin erst bei Neuerscheinungen des Amtlichen Kataloges nachgetragen werden. Die aktuell gültigen Konfessionen für Ihren Kanton sind in der Kantonsverfassung nachzuvollziehen.

6. Schlussklausel

Diese Empfehlung wurde sorgfältig ausgearbeitet, erhebt nicht den Anspruch auf inhaltliche Vollständigkeit oder Richtigkeit und hat keinen Weisungscharakter. Eine Haftung ist ausgeschlossen.

7. Rückfragen

Bei Rückfragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Fritz Schütz, fritz.schuetz@jsb.bs.ch, 061 267 71 00

Carmela Schürmann, carmela.schuermann@zuerich.ch, 044 412 32 09